

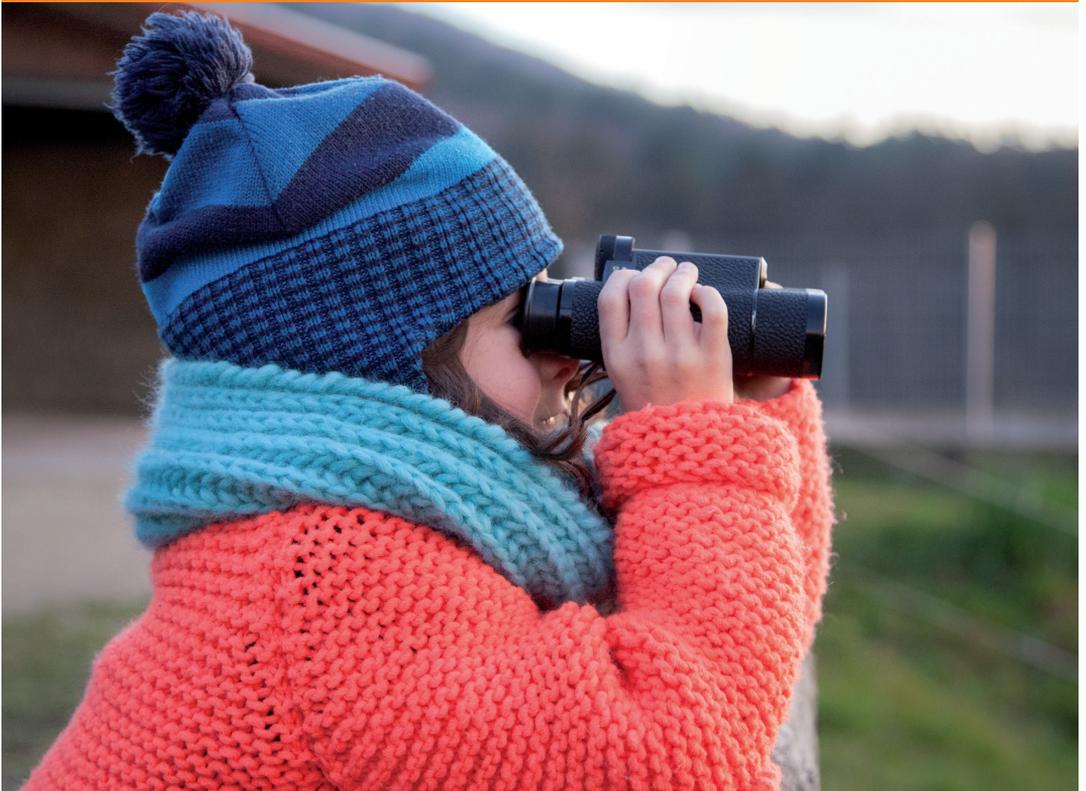


BÜNDNIS FÜR FAMILIE

NÜRNBERG

# Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern

– und solche die es werden wollen –



# Impressum

Wird herausgegeben von:

Stadt Nürnberg  
Referat für Jugend, Familie und Soziales  
Bündnis für Familie  
Hans-Sachs-Platz 2  
90403 Nürnberg  
[www.bff-nbg.de](http://www.bff-nbg.de)

Redaktion:

Stadt Nürnberg  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt  
Kinder- und Jugendhilfezentrum  
Fachstelle Vollzeitpflege  
Reutersbrunnenstraße 34  
90429 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-41 68  
[www.pflegekinder.nuernberg.de](http://www.pflegekinder.nuernberg.de)

3. Auflage:

3.000 Stück, März 2017

Satz und Layout:

Hartmut Knipp, HKD-Grafik & Werbung ([www.hkd-grafik.de](http://www.hkd-grafik.de))

Druck:

Gutenberg Druck & Medien GmbH  
Schleifweg 1b  
91080 Uttenreuth/Erlangen

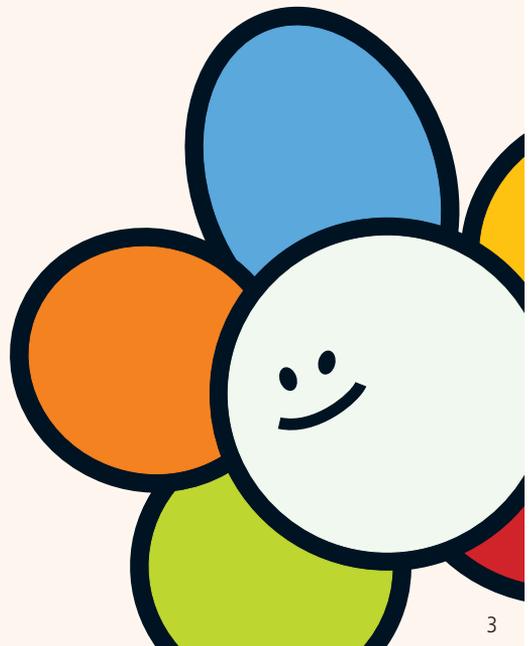
Wir bedanken uns beim Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. in Berlin . Aus deren Ratgeber (Verfasser Prof. Dr. Jürgen Blandow und Michael Walter) wurden umfangreiche Textpassagen – teils verändert – übernommen und stellenweise auf Nürnberger Verhältnisse angepasst.

[www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de](http://www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de)

Copyright© 2016 Referat für Jugend, Familie und Soziales, Bündnis für Familie. Alle Rechte vorbehalten.  
Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.  
Für gewerbliche Zwecke: Speicherung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Sinn und Zweck des Ratgebers.....	5
Rechtliches.....	6
Finanzielles .....	9
Was Sie vor der Aufnahme eines Kindes bedenken sollten .....	10
Was Sie wissen sollten, wenn Sie Zweifel haben ... ..	12
Wenn das Kind bei Ihnen ist .....	13
Unterstützungsangebote.....	18
Zum Schluss.....	20
Anhang – Wichtige gesetzliche Bestimmungen für Pflegeeltern .....	21
Adressen .....	26





Reiner Pröbß, Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg

# Liebe Leserinnen und Leser,

„Verwandtenpflegeeltern“ – das ist ein sperriges Wort. Aber es steht für eine der vielen großen Leistungen, die Familien erbringen!

Verwandtenpflege ist ein Beispiel dafür, wie das Netzwerk Familie funktionieren kann: Großeltern, Tanten, Onkel und Geschwister springen ein, wenn Eltern ausfallen oder sich nicht ausreichend um ein Kind kümmern können. Sie sind bereit, es bei sich aufzunehmen und für das Kind zu sorgen.

Viele Nachfragen haben dazu geführt, dass wir diesen Ratgeber überarbeitet haben und nun schon in der 3. Auflage vorstellen.

Er beantwortet wichtige Fragen rund um das Thema Verwandtenpflege. Gesetzesauszüge und eine Übersicht wichtiger Beratungsdienste in Nürnberg schließen sich an.

Wir danken dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. in Berlin für die Überlassung von Texten für diesen Ratgeber.

Herzlichen Dank vor allem allen Verwandten, die Kindern in ihrer Familie ein gutes Aufwachsen ermöglichen!

Ihr

Reiner Pröbß

Referent für Jugend, Familie und Soziales

# Sinn und Zweck dieses Ratgebers

Wenn Sie als Großeltern, Tante, Onkel oder Geschwister ein verwandtes Kind bei sich aufgenommen haben oder wenn Sie überlegen, ein verwandtes Kind aufzunehmen, stehen Sie vermutlich vor ähnlichen Fragen und Problemen, wie die meisten anderen Menschen in dieser Situation. Dieser Ratgeber geht auf einige der häufigsten Fragen und Probleme ein und sagt Ihnen, wo Sie sich selbst weiteren Rat und Unterstützung holen können.

Beachten Sie bitte: Dieser Ratgeber wendet sich besonders an Personen, die ein verwandtes Kind über einen längeren Zeitraum, die ganze Woche über Tag und Nacht und ohne die Eltern des Kindes im selben Haushalt betreuen und erziehen („Vollzeitpflege bei Großeltern und Verwandten“). Für die „Tagespflege bei Großeltern und Verwandten“ gibt es besondere Regelungen, die Sie am besten bei Ihrem örtlichen Jugendamt erfragen. Großeltern und Verwandte, die ein Kind zusammen mit den leiblichen Eltern oder der Mutter oder dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt erziehen, sind keine Pflegeeltern; für sie gibt es keine Regelungen. Einiges von dem, was in diesem Ratgeber in den Abschnitten 3 bis 6 steht, könnte allerdings auch für Tagespflegeeltern und für die gemeinsam mit den Eltern erziehenden Großeltern und Verwandten von Interesse sein.

Entstanden ist dieser Ratgeber ursprünglich in einem Forschungsprojekt zur Verwandtenpflege an der Universität Bremen. Die Fachstelle Vollzeitpflege des Jugendamtes der Stadt Nürnberg hat diesen überarbeitet und auf aktuelle Nürnberger Gegebenheiten angepasst. Informationen, Erklärungen und Ratschläge beruhen auf dem, was wir von Fachleuten, aber auch von Großeltern und anderen Verwandten selbst erfahren haben.

Dieser Ratgeber wendet sich an unterschiedliche Personen, daher kann es sein, dass viele Dinge für Sie nicht von Bedeutung sind oder Sie das meiste längst wissen. Vielleicht haben Sie zu einigen Dingen auch eine andere Meinung. Es wäre schön, wenn Sie uns diese mitteilen.

In diesem Ratgeber gehen wir vor allem auf Dinge ein, die manchmal schief laufen oder von denen viele nicht wissen, was richtig oder falsch ist. Wir wissen aber auch, dass es daneben viele schöne Seiten gibt und es einen riesigen Spaß macht, für ein Kind zu sorgen und ein Kind aufwachsen zu sehen.

# Rechtliches

## Private Pflege-Verhältnisse bei Verwandten sind erlaubnis- und meldefrei.

Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad – also (Ur-) Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel sowie Nichten und Neffen und ihre Ehepartner – benötigen keine behördliche Erlaubnis, um ein Kind aufzunehmen und müssen die Aufnahme auch nicht beim Jugendamt melden; so steht es im § 44 des Bundeskinderschutzgesetzes (Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII)<sup>1</sup>. Es ist ausreichend, wenn die Eltern bzw. die Mutter (die in der Regel für das Kind die rechtliche Verantwortung haben) damit einverstanden sind, dass das Pflegekind bei Ihnen lebt. Bei den meisten der rund 75.000 Kindern und Jugendlichen, die von ihren Verwandten betreut werden, geschieht dies aufgrund einer solchen privaten Übereinkunft. Solche Pflegeverhältnisse werden vom Staat nicht besonders gefördert, sondern als private Entscheidung der Familien angesehen. Wie jede andere Familie auch, haben Sie aber das Recht, sich in dem für Sie zuständigen Jugendamt in Fragen der Erziehung und anderen für Sie bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Versorgung des von Ihnen betreuten Kindes beraten zu lassen; so steht es in § 37 Abs. 2 des Bundeskinderschutzgesetzes.

Eine besondere Situation entsteht für Sie, wenn die Eltern für den Unterhalt des Kindes bei Ihnen nicht aufkommen können. In einem solchen Fall kann für das Kind im zuständigen Amt ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Für Anträge ist in Nürnberg das Amt für Existenzsicherung und Integration – Sozialamt zuständig.

Neben diesen privaten Pflegeverhältnissen ohne Unterstützung des Jugendamtes können Kinder auch in einem anderen vom Jugendamt unterstützten und bewilligten öffentlichen Pflegeverhältnis bei Verwandten leben. Hierzu müssen die Eltern oder – wenn Mutter oder Vater des Kindes alleine sorgeberechtigt sind – die Mutter oder der Vater einen Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ beim Jugendamt stellen. Das Jugendamt bewilligt diesen Antrag, wenn in einer Hilfefunktion festgestellt wird, dass die Eltern bzw. die Mutter/der Vater die Erziehung des Kindes nicht leisten können und dementsprechend die Erziehung innerhalb einer Verwandtenpflegefamilie die richtige Hilfe für das Kind darstellt. Falls die Erziehung des Kindes auch mit einer anderen Hilfe gesichert werden kann, bei der das Kind nicht aus seiner Familie herausgenommen werden muss, wird das Jugendamt die „Vollzeitpflege“ nicht bewilligen und versuchen eine andere Hilfe einzurichten. Das kann z. B. eine sozialpädagogische Familienhilfe sein, die mehrere Stunden in der Woche die Familie unterstützt.

Wenn das Jugendamt „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ für die richtige Hilfe hält, kann es das Kind nicht unbegründet in einer anderen – fremden – Pflegefamilie (oder in einem Heim) unterbringen. Das Jugendamt muss die Wünsche der Eltern und die Bindung des Kindes bei der Auswahl einer Pflegefamilie berücksichtigen. Das Jugendamt kann nur dann eine andere Pflegefamilie bevorzugen,

<sup>1</sup> Entfernere Verwandte (beispielsweise Cousinen) benötigen zur Aufnahme eines verwandten Kindes für mehr als acht Wochen die Erlaubnis des Jugendamtes.

wenn es begründen kann, dass die von den Eltern und dem Kind gewünschten Pflegeeltern, den besonderen Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden können. Diese Entscheidung trifft das Jugendamt immer im Interesse am Wohl des Kindes. Und bedenken Sie auch: Selbst wenn sich in Gesprächen zwischen Ihnen und der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter im Jugendamt herausstellt, dass es Bedenken dagegen gibt, Sie als Pflegestelle anzuerkennen, bedeutet dies nicht, dass Sie keinen Kontakt mehr zum Kind haben können. Vielleicht ist es für Sie sogar entlastend, für das Kind nicht die volle Verantwortung übernehmen zu müssen und einfach bleiben zu können, was Sie schon vorher für das Kind waren; die geliebte Oma oder die Lieblingstante zum Beispiel.

Wenn eine öffentliche und durch das Jugendamt geförderte Pflegestelle eingerichtet werden soll, ist das Jugendamt gesetzlich dazu verpflichtet, festzustellen, ob die Pflegestelle den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann. In Nürnberg erfolgt das in Kooperation zwischen den freien Trägern: Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH, SOS-Jugendhilfen, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. und der Fachstelle Vollzeitpflege des Jugendamtes der Stadt Nürnberg. Die zuständigen Mitarbeitenden, je nachdem für welchen Träger Sie sich entschieden haben, werden deswegen in der Regel mehrere Gespräche mit Ihnen führen und Sie in Ihrer Wohnung besuchen wollen; ganz so, wie dies auch bei Bewerbern um ein nichtverwandtes Pflegekind der Fall ist. Sie oder ihn interessiert dabei unter anderem,

**Verpflichtung des Jugendamtes zur Eignungsprüfung.**

- welche Beziehung Sie zu dem Kind haben,
- ob Sie die besonderen Bedürfnisse des Kindes erkennen und ihnen gerecht werden können,
- wie Sie bisher Probleme oder Krisen in ihrem Leben bewältigt haben,
- ob und wie andere Familienmitglieder die Aufnahme des Kindes unterstützen.

Hierfür gibt es unter anderem einen standardisierten Fragebogen, den Sie zum ausfüllen bekommen.

Besprochen wird mit Ihnen auch, wie Sie die Kontakte des Kindes zu seinen Eltern gestalten wollen und welche Unterstützung Sie dabei durch das Jugendamt benötigen. Schließlich wird man wissen wollen, wie es um Ihre Finanzen, Ihre Gesundheit und Ihre sonstigen Verhältnisse bestellt ist und sich dementsprechend einen Eindruck von Ihrer Personen machen. Hierzu gehört auch, dass Ihr erweitertes Führungszeugnis „ohne Eintrag“ ist. Dies alles geschieht nicht aus Neugierde, sondern weil nur so eine für das Kind richtige Entscheidung getroffen werden kann.

Des Weiteren müssen Sie ein Pflegeelternseminar an einem Wochenende besuchen, in dem Sie weitere Informationen als Unterstützung für Ihre Aufgabe erhalten.

In Nürnberg gibt es seit 2011 spezielle Verwandtenpflegeseminare, die in der Regel 2x im Jahr stattfinden. Die verwandten Kinder (Enkel/Nichten/Neffen) leben zu diesem Zeitpunkt meistens schon in der Familie, so dass es kein reines Vorbereitungsseminar mehr ist.

### Jährliche Hilfeplankonferenzen.

Wenn das Jugendamt bei Ihnen eine „Vollzeitpflege“ als „Hilfe zur Erziehung“ eingerichtet hat, wird der/die zuständige Sozialarbeiter/in des freien Trägers regelmäßig mit Ihnen Kontakt halten. Die Häufigkeit und Anzahl wird im

Hilfeplangespräch/-konferenz festgelegt. In der Regel findet zweimal jährlich eine Hilfeplankonferenz statt, zu welcher der/die fallführende Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialdienstes des zuständigen Jugendamtes einlädt. In der Hilfeplankonferenz besprechen alle Beteiligten ob die Erziehung des Kindes noch gewährleistet ist, dessen Entwicklung gut verläuft oder ob andere weitere Hilfen notwendig sind.

### Möglichkeit des Entzuges von Sorgerechten.

Den Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ können an sich nur die Personensorgeberechtigten stellen, in der Regel also die Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil. Verwandte können dies nicht, aber natürlich können Sie das Jugendamt

auf die von Ihnen beobachteten Probleme in der Familie des Kindes aufmerksam machen. In dem Moment, in dem das Jugendamt weiß, dass das Wohl eines Kindes in einer Familie gefährdet ist und die Eltern nicht bereit sind, einen Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ zu stellen, ist es dazu verpflichtet, das Familiengericht anzurufen. Von diesem kann das Recht, einen Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ zu stellen, auf einen Vormund oder Ergänzungspfleger übertragen werden. Zum Vormund oder Ergänzungspfleger können Mitarbeitende des Jugendamtes oder eine private Person bestellt werden; im Einzelfall können dies auch die das Kind versorgenden Verwandten selbst sein. Mit dieser Entscheidung wird den Eltern nicht automatisch das gesamte Personensorgerecht entzogen und sie bleiben im rechtlichen Sinne auch weiter die Eltern des Kindes. Häufig wird nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht, also das Recht zu bestimmen, bei wem das Kind vorläufig leben soll, auf den Pfleger oder den Vormund übertragen.<sup>2</sup> Wenn die Eltern ihr Sorgerecht wieder wahrnehmen können und das Wohl des Kindes jetzt gesichert ist, kann das Familiengericht den Eltern wieder ihre vollen elterlichen Rechte übertragen. Dies wiederum bedeutet aber nicht, dass das Kind automatisch zu den Eltern zurückkehrt.

### Die Verbleibensanordnung verhindert die Herausnahme des Kindes gegen sein Wohl.

In den meisten Fällen, in denen Kinder bei Verwandten leben, bleiben die Eltern bzw. die Mutter Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Sie haben jederzeit das Recht das Kind wieder zu sich zu nehmen oder woanders unterzubringen. Wenn durch eine solche Herausnahme das Wohl des Kindes gefährdet wird, kann das Familiengericht den Ver-

bleib des Kindes in der Pflegefamilie, also gegebenenfalls auch bei Ihnen, anordnen. Den Antrag für diese „Verbleibensanordnung“ können auch die Pflegeeltern beim Familiengericht stellen. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann das Amtsgericht mit einer einstweiligen Verfügung den vorläufigen Verbleib anordnen.

Einen Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ können die Eltern auch dann beim Jugendamt stellen, wenn das Kind bereits bei Ihnen lebt. Für die Entscheidung des Jugendamtes ist in einem solchen Fall maßgeblich, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung eine „Hilfe zur Erziehung“ benötigten.

**Nachträgliche Genehmigung einer „Hilfe zur Erziehung“.**

Die Eltern des Kindes haben grundsätzlich das Recht, ihr Kind zu besuchen – selbst wenn ihnen das Familiengericht Sorgerechte, also beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entzogen hat. Nur wenn durch die Besuche das Wohl des Kindes gefährdet wird, kann das Familiengericht auch dieses Recht einschränken.

**Grundsätzliches Besuchsrecht.**

Nach diesen vielen Hinweisen darauf, dass im Streitfall letztendlich das Familiengericht eine Entscheidung fällt, möchten wir betonen, dass es selbstverständlich im Interesse des Kindes ist, wenn sich die Eltern oder die Mutter und die Pflegeeltern gütlich einigen und das Kind nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird. Bevor ein Prozess angestrebt wird, sollte auch bedacht werden, dass das Problem nicht wirklich gelöst ist, wenn einer Partei die Entscheidung des Familiengerichts aufgezwungen wird. Die unterlegene Partei wird sich ungerecht behandelt fühlen und versuchen, mit anderen Mitteln ihre Interessen durchzusetzen.

**Eine gütliche Einigung ist im Interesse des Kindes.**

Zum Abschluss dieses Abschnitts noch: Es ist für Laien nicht so einfach, das komplizierte Recht zu verstehen. Falls Sie den Eindruck haben, nicht alles verstanden zu haben oder nicht wissen, was dies alles für Sie persönlich bedeutet, scheuen Sie sich nicht, sich die rechtliche Lage im Jugendamt, oder von einem Rechtsanwalt erklären zu lassen.<sup>3</sup>

## Finanzielles

Die finanzielle Unterstützung, die Sie in Anspruch nehmen können, wenn ein verwandtes Kind bei Ihnen lebt, ist je nachdem welche der oben beschriebenen Formen von Pflegeverhältnissen auf Sie zutrifft, sehr unterschiedlich.

Wenn das Jugendamt eine „Hilfe zur Erziehung“ bei Ihnen als Vollzeitpflegestelle bewilligt hat, erhalten sie vom Jugendamt ein Pflegegeld mit dem der Unterhalt des Kindes sichergestellt werden soll und das meistens auch einen (kleinen) Betrag dafür enthält, dass Sie die Erziehung des Kindes übernehmen. Die Höhe des Pflegegeldes wird von jedem Bundesland selbst festgelegt und ist je nach Alter des Kindes unterschiedlich hoch. Für ein sechsjähriges

**Pflegegeld für „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“.**

<sup>3</sup>Die wichtigsten rechtlichen Regelungen finden Sie im Anhang dieses Ratgebers.

Kind beträgt das Pflegegeld z.Zt. in der Regel 780,- Euro im Monat. Für besondere Situationen und Anlässe können beim Jugendamt weitere Beihilfen oder Zuschüsse beantragt werden beispielsweise für die Erstausrüstung bei der Aufnahme des Pflegekinds. Oder zum Beispiel bei der Betreuung eines chronisch kranken oder behinderten Kindes – kann das monatliche Pflegegeld ebenfalls erhöht werden.

#### Sozialhilfeanspruch für bedürftige Kinder in privaten Pflegeverhältnissen.

Wenn die Eltern nicht für den Unterhalt aufkommen können und Sie nicht zum Unterhalt verpflichtet sind<sup>4</sup>, kann beim Sozialamt ein Antrag auf beim Amt für Existenzsicherung und Integration – Sozialamt, ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden (Hilfe zum Lebensunterhalt, § 19 SGB XII, wenn das

Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

#### Kindergeldanspruch.

Sofern Sie langfristig die volle Pflege für ein verwandtes Kind übernehmen, steht Ihnen das Kindergeld für das Kind zu. Wenn Sie zusätzlich für das Kind Sozialhilfe bekommen,

wird das Kindergeld allerdings zum Teil von dem Ihnen bewilligten Betrag abgezogen.

#### Krankenversicherung oder Krankenhilfe.

Pflegekinder sind normalerweise über die Krankenversicherung der Eltern mitversichert. In besonderen Fällen ist es auch möglich, dass das Kind bei den Pflegeeltern mitversi-

chert wird. Hierzu fragen Sie am besten Ihre Krankenkasse. Falls beides in Ihrem Fall nicht in Frage kommt, kann beim Jugendamt Krankenhilfe beantragt werden.

#### Erziehungsgeld und Elternzeit.

In bestimmten Fällen ist es für verwandte Pflegeeltern auch möglich, Erziehungsgeld und Elternzeit zu bekommen.

## Was Sie vor der Aufnahme eines Kindes bedenken sollten

Die Entscheidung, ein verwandtes Kind aufzunehmen, hat weitreichende Folgen für Sie selbst und Ihre Familie sowie für das Kind und seine Eltern. Bevor Sie sich dazu entschließen, sollten Sie überlegen,

- welche besonderen Bedürfnisse das Kind hat und in wieweit Sie ihnen gerecht werden können,
- welche Veränderungen die Aufnahme dieses Kindes für Ihr Leben mit sich bringen werden,
- was die Aufnahme des Kindes für Ihr Verhältnis zu den Eltern des Kindes und zu anderen Verwandten bedeutet
- und wo Sie sich Hilfe und Unterstützung holen können.

<sup>4</sup>Tanten, Onkel, sowie die Geschwister eines Kindes sind auf keinen Fall gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet.

Kinder, die in Pflege gegeben werden, haben oft viele belastende Erfahrungen gemacht. Sie sind deswegen oft fordernder und anstrengender als andere Kinder in ihrem Alter. Manchmal benötigen sie psychologische Hilfe, um ihre Erfahrungen zu verarbeiten oder sie benötigen besondere Unterstützung von Krankengymnasten, Sprachheillehrern (Logopäden) oder anderen Fachleuten, um Entwicklungsrückstände aufzuholen. Und vielleicht benötigt das Kind auch eine besondere Unterstützung im Kindergarten oder in schulischen Angelegenheiten. Überlegen Sie deshalb bitte vor der Aufnahme des Kindes, was auf Sie zukommen könnte, ob Sie die Kraft haben, mit den Problemen fertig zu werden und ob Sie in der Lage sind, die vielleicht notwendigen Hilfen zu organisieren.

**Besonderer Entwicklungsbedarf von Pflegekindern.**

Wenn Sie über solche Fragen nachdenken, ist es auch sinnvoll, zu überlegen, wer Ihnen im Notfall helfen und wer Sie im Alltag unterstützen kann. Gibt es beispielsweise Jemanden, der einspringt, wenn Sie mal krank sind? Gibt es jemanden, der als Babysitter aushilft, damit Sie auch mal etwas für sich machen können? Gibt es jemanden, der Fahrdienste für Sie übernehmen könnte, wenn das Kind an einen schlecht erreichbaren Ort gebracht werden muss? Solche Dinge sollten Sie schon vor der Entscheidung zur Aufnahme des Kindes mit Freunden, Nachbarn und anderen Verwandten des Kindes klären.

**Unterstützung durch Freunde, Nachbarn und Verwandte?**

Sofern Sie mit einem (Ehe-)Partner zusammenleben oder noch andere Personen in Ihrem Haushalt wohnen, zum Beispiel eigene Kinder, lassen sich manche Dinge natürlich einfacher lösen, als wenn Sie alleine leben. Aber dazu müssen alle, mit denen Sie in einer Wohnung zusammenleben, auch wirklich mit der Aufnahme des Kindes einverstanden sein und voll dahinter stehen. Ob das der Fall ist, sollten alle Beteiligte in Ruhe besprechen. Hierbei ist dann auch zu besprechen, dass nach der Aufnahme des Kindes sich manches für die Familie verändern wird. Sie werden weniger Zeit für Ihren Partner oder die anderen Kinder in Ihrer Familie haben. Vielleicht wird es in Ihrer Familie ‚lauter‘ werden als vorher; usw. Sind sich alle klar darüber, was auf sie zukommen wird? Dies vorher zu klären, ist ganz wichtig, damit es nicht später Enttäuschungen und Streit gibt.

**Alle Familienmitglieder müssen hinter der Aufnahme des Kindes stehen.**

In diesem Zusammenhang ist Folgendes wichtig. In dem Moment, in dem Sie Ihren Enkel oder ihre Nichte/den Neffen zu sich nehmen, verändert sich auch Ihr Verhältnis zu dem Kind. Sie sind jetzt nicht mehr die geliebte Omi oder die Lieblingstante, sondern jemand, der Forderungen stellen muss, Konflikte mit dem Kind austrägt und Dinge tun muss, für die sonst die Eltern zuständig sind. Sind Sie hierzu wirklich bereit?

**Übernahme der vollen Erziehungsverantwortung.**

Als wohl Wichtigstes ist vor der Aufnahme des Kindes zu überlegen, welche Folgen dieser Schritt für Ihr Verhältnis zu den Eltern (oder zur Mutter oder zum Vater) des Kindes haben könnte. Oft ist es so, dass es Auseinandersetzungen mit

**Probleme mit den Eltern des Kindes?**

den Eltern gegeben hat. Diese Auseinandersetzungen beruhen möglicherweise auf dem Lebenswandel der Eltern oder es gab Probleme aufgrund einer psychischen Erkrankung der Mutter. Vielleicht hat ein Elternteil zu viel getrunken oder Drogen konsumiert. Bedenken Sie bitte, dass diese Probleme sich nicht dadurch lösen, dass Sie das Kind zu sich nehmen. Bedenken Sie auch, dass die Eltern Ihr Kind besuchen wollen. Können Sie damit umgehen? Und – wenn das Kind unter seinen Eltern gelitten hat – können Sie das Kind hinreichend schützen? Wie war dies bisher?

### Keine überstürzte Entscheidung aus Mitleid oder Verzweiflung.

Es gibt also eine Menge zu überlegen, bevor man einen endgültigen Entschluss fasst. Nehmen Sie sich hierfür Zeit und besprechen Sie solche Fragen auch mit anderen Menschen, die Ihr Vertrauen haben. Wichtig ist, dass Sie sich von Niemandem ‚überrumpeln‘ lassen, weder vom Betteln des Kindes oder seinen Eltern, noch von Fremden und schon gar nicht von sich selbst. Sie tun keinem, weder dem Kind, noch sich selbst und Ihrer Familie einen Gefallen damit, wenn Sie das Kind nur aus Mitleid oder weil Sie denken, Sie sind es dem Kind oder seinen Eltern schuldig, zu sich nehmen. Umgekehrt hat niemand das Recht, Ihnen einen Vorwurf zu machen, wenn Sie sich gegen die Aufnahme eines Kindes entscheiden und Sie ihm lieber – wie bisher – in Ihrer alten ‚Rolle‘ als Großeltern, Tanten, Onkel, Geschwister beistehen möchten.

## Was Sie wissen sollten, wenn Sie Zweifel haben ...

### Alternativen: Pflegefamilien oder Heime.

Wenn Sie nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Aufnahme des Kindes für Sie oder die anderen Familienmitglieder nicht die richtige Lösung ist, dann sollten Sie wissen, dass es auch andere Lösungen für Kinder gibt, die vorübergehend oder dauerhaft nicht bei Ihren Eltern, Müttern oder Vätern leben können.

### Pflegefamilien werden nach den Bedürfnissen der Pflegekinder ausgesucht.

Pflegefamilien werden vom Jugendamt sorgfältig ausgewählt. Wenn es um die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie geht, wird sehr darauf geachtet, dass für das Kind die richtige Familie ausgewählt wird. Hierbei spielen die besonderen Bedürfnisse des Kindes die größte Rolle. Wichtig für die Entscheidung des Jugendamtes sind aber auch die wahrscheinliche Dauer des Pflegeverhältnisses und die bestehenden Kontakte des Kindes zu seinen Eltern und – wenn Sie für das Kind eine wichtige Person sind – auch zu Ihnen. Außerdem: Sie müssen nicht davon ausgehen, dass das Kind Ihnen und den Eltern ‚weggenommen, wird. Und noch etwas zu den Pflegefamilien: In vielen Orten gibt es Pflegefamilien, die Kinder nur für einen befristeten Zeitraum aufnehmen und zwar so lange, bis abgeklärt ist, wo das Kind dauerhaft leben soll. Vielleicht ist dies eine

Lösung für Sie, wenn Sie sich noch nicht so rasch entscheiden können. Außerdem gibt es Pflegeeltern, die eine besondere Ausbildung haben oder besondere Erfahrung mit kranken, behinderten und ‚verhaltensauffälligen‘ Kindern. Ist das Kind vielleicht besser in einer solchen Familie versorgt als bei Ihnen?

Mit kleinen Gruppen, in individuell eingerichteten Räumen, die von wenigen Erwachsenen betreut werden, ähneln Heime heutzutage zunehmend Familien. Es gibt sogar eine Form der „Heimerziehung“, in der ein (Ehe-)paar nur mit einem oder zwei Kindern zusammen in einer eigenen Wohnung lebt. Für Jugendliche gibt es Jugendwohngemeinschaften und sogar die Möglichkeit, sie in einer eigenen Wohnung zu betreuen. Das alte Bild von „grauen Mauern“ und trostlosen Kindergesichtern stimmt also schon lange nicht mehr. Und selbstverständlich sind Heime und andere Wohnformen für Kinder und Jugendliche offen für Besuche von Angehörigen.

**Moderne Heimerziehung bietet viele verschiedene Lebensformen.**

Über die Situation bei Ihnen vor Ort und welche Möglichkeiten es in ihrer Nähe gibt, sollten Sie sich erkundigen. Ihr Verantwortungsgefühl für das Kind können Sie auch dadurch ausdrücken, dass Sie sich bei der Auswahl der für „Ihr“ Kind richtigen Pflegefamilie oder des richtigen Heims ‚einklinken‘. Wenn Sie jemand sind, der das Kind und seine Familienverhältnisse gut kennt, wird Ihre Meinung gefragt sein!

## Wenn das Kind bei Ihnen ist

Jedes Kind ist anders und jede Familie ist anders. Deshalb gibt es auch keine Regeln dafür, wie es mit „Ihrem“ Kind in Ihrer Familie laufen wird. Es gibt aber einige allgemeine Erfahrungen, die wir Ihnen in den folgenden sechs Punkten, aus der Sicht des Kindes, mitteilen möchten.

### Was es für ein Kind bedeutet, nicht mehr bei seinen Eltern (seiner Mutter/seinem Vater) leben zu können und was wichtig ist, um ihm über den Schmerz hinweg zu helfen

Nicht mehr bei seinen Eltern leben zu können, ist für jedes Kind (natürlich abhängig von seinem Alter) ein Schock. Das Kind erlebt, dass seine Eltern, die bisher diejenigen waren, die sich am meisten um es gekümmert haben – selbst wenn sie das Kind vernachlässigt oder sogar misshandelt haben – auf einmal nicht mehr für es sorgen werden. Es wird traurig und erschüttert darüber sein, dass die Menschen, die bisher für sein Wohlergehen verantwortlich waren, nicht mehr da sind. Wie sich diese Gefühle äußern und wie intensiv sie sind, ist sehr unterschiedlich. Manche Kinder sind oft zornig und wütend, andere klammern sich überängstlich an bekannte Personen oder ziehen sich in sich zurück. Wieder andere weinen nach ihrer Mutter und trösten sich mit einem vertrauten Gegenstand.

**Übernahme der vollen Erziehungsverantwortung.**

**Dauer und Art der Trennungsreaktionen sind sehr unterschiedlich.**

Wie lange die Kinder solche Gefühle zeigen und welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung des Kindes haben, ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Sie sollten wissen, dass es völlig normal ist, wenn ein Kind solche Verhaltensweisen zeigt und es eine gewisse Zeit brauchen wird, um seinen Schmerz zu überwinden. Hierbei können Sie dem Kind helfen, wenn Sie zwei Dinge beachten: Das Kind sollte möglichst gut seine neue Lebenssituation verstehen und es sollte erleben, dass es in seiner „neuen Familie“ einen sicheren Platz gefunden hat, an dem es willkommen ist und an dem alle seine Bedürfnisse befriedigt werden.

**Wahrheitsgemäße Erklärungen helfen dem Kind, die Trennung zu bewältigen.**

Das bedeutet für Sie: Sie sollten versuchen, mit dem Kind – natürlich mit seinem Alter angemessenen Worten – ehrlich darüber zu sprechen, warum es nicht mehr bei seinen Eltern leben kann, was weiter mit ihm geschehen und wie lange es bei Ihnen leben soll. Es hilft dem Kind nicht, wenn Sie ihm schreckliche Ereignisse oder „peinliche“ Dinge verschweigen (beispielsweise dass seine Mutter an einer Krankheit sterben wird oder dass der Vater die Mutter verlassen hat). Es hilft ihm auch nicht, wenn Sie dem Kind sagen, dass es nur zu Besuch bei Ihnen ist, obwohl es tatsächlich wohl nie oder höchstens nach längerer Zeit zu seinen Eltern zurückkehren wird. Durch solche Verharmlosungen wird verhindert, dass das Kind die neue Situation verstehen kann und sich an sie anpassen kann. Es wird falsche Vorstellungen und Erwartungen an die Zukunft entwickeln, die dann zwangsläufig zu schweren Enttäuschungen führen. Zudem wird es, wenn es merkt, dass es von Ihnen nicht die Wahrheit erfahren hat, einen Teil seines Vertrauens in Sie verlieren.

**Kinder ‚erfinden‘ häufig eigene, falsche Erklärungen.**

Wenn das Kind erkennt, dass ihre Erklärungen nicht vollständig sind oder sie nicht verstehen kann (oder will), wird es eigene Erklärungen erfinden. Die kindliche Fantasie ist dann häufig viel schlimmer als die Wahrheit. Viele Kinder denken, sie seien selbst Schuld daran, dass sie nicht mehr bei ihren Eltern leben können. Andere haben lange die Hoffnung, dass ihre Eltern bald wieder für sie sorgen können, obwohl alles dagegen spricht. Manche Kinder geben auch anderen, zum Beispiel der Sozialarbeiterin oder ihren Pflegeeltern, die Schuld daran, nicht mehr bei ihren Eltern leben zu dürfen.

**Abwarten, bis das Kind so weit ist, die Wahrheit zu hören.**

Es kann aber auch sein, dass das Kind es ablehnt, die Wahrheit zu hören. Es will vielleicht keine schlimmen Dinge über seine Eltern hören wollen oder es will nicht wahrhaben, dass es nicht wieder zu seinen Eltern zurück kann. In diesem Fall sollten Sie das Kind nicht dazu zwingen. Es wird Ihnen dann nicht zuhören, Sie missverstehen oder glauben, dass Sie lügen. Bieten Sie dem Kind hin und wieder an, mit ihm über die Ereignisse zu sprechen. Aber warten Sie ab, bis es freiwillig auf Ihr Angebot eingeht.

In unserer Kindergruppe, die speziell für Kinder in Verwandtenpflege angeboten wird, werden die o.g. Themen in einer spielerischen Art aufgegriffen und können damit besser verarbeitet werden. Zudem bemerkt das Kind, dass es außer ihm selbst noch viele andere Kinder gibt, die bei Verwandten leben.

## Warum die Eltern für das Kind eine wichtige Rolle spielen, auch wenn es bei Ihnen lebt

Welche Bedeutung die Eltern für ein Kind haben, das bei Verwandten lebt, lässt sich nicht allgemein sagen. Je nachdem, ob das Kind gleich nach der Geburt zu Ihnen gekommen ist oder vielleicht erst als Jugendlicher, ob es nach einem halben Jahr zu seiner Mutter zurückkehren soll oder dauerhaft bei Ihnen verbleiben wird, und je nachdem aus welchen Gründen die Eltern ihr Kind nicht großziehen können, wird die Bedeutung der Eltern für das Kind sehr unterschiedlich sein.

**Eltern sind ein Teil der eigenen Persönlichkeit.**

Aber selbst wenn das Kind von klein auf bei Ihnen lebt und seine Eltern nie gesehen hat, wird es sich irgendwann fragen: Wer sind eigentlich meine Eltern? Habe ich etwas von ihnen geerbt? Warum konnte ich nicht bei ihnen leben? Wäre ich anders geworden, wenn ich bei meinen Eltern gelebt hätte? Für jeden von uns sind die Eltern der Ursprung und somit ein Teil unserer Persönlichkeit. Dies trifft natürlich in noch stärkerem Maße zu, wenn das Kind einen Teil seines Lebens bei seinen Eltern verbracht hat.

**Wichtig ist ein realistisches Bild der Eltern, mit ihren guten und schlechten Seiten**

Für das Kind ist es wichtig ein Bild von seinen Eltern zu gewinnen, das der Wirklichkeit möglichst nahe kommt: Ein Bild in dem sowohl ihre guten als auch ihre problematischen Seiten einen Platz haben. Dies hilft dem Kind zu verstehen, warum seine Eltern es nicht großziehen konnten und was zwischen ihm und seinen Eltern „gelaufen“ ist. Es sollte seine Eltern nicht verherrlichen und glauben alles wäre besser, wenn es noch bei seinen Eltern wäre. Aber es sollte sie auch nicht verdammen, selbst wenn es von ihnen nicht gut behandelt wurde. Denn wenn das Kind seine Eltern vollständig verdammt und überhaupt kein Verständnis für sie entwickeln kann, wird es sich nicht nur für sie, sondern sich auch für sich selbst schämen. Vielleicht denkt es sogar, es hätte bestimmte Dinge geerbt. Sie sollten dem Kind deshalb auch deutlich erklären, dass man zwar die Nase vom Vater oder der Mutter erben kann, nicht aber einen bestimmten Charakter oder ein bestimmtes Verhalten.

Sie können Ihrem Pflegekind dabei helfen, ein ausgewogenes Bild seiner Eltern zu bekommen, indem Sie ihm einfach erzählen, wer sie sind und was sie gemacht haben. Wenn Sie selbst Probleme mit den Eltern haben, müssen Sie dies dem Kind nicht verschweigen. Sie sollten das Kind aber auch nicht zu sehr mit Ihrer eigenen Meinung belasten. Wenn das Kind lernt, sich eine eigene Meinung zu bilden, ist das für seine Entwicklung am besten.

**Eltern nicht zum Tabu erklären.**

**Besuche dürfen nicht das Wohl des Kindes gefährden.**

In den meisten Fällen werden die Eltern ihr Kind mehr oder weniger regelmäßig besuchen, ihm schreiben oder mit ihm telefonieren. Solange das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, sollten Sie dies unterstützen. Weil Sie das Kind ja genau kennen, werden Sie spüren, ob sich das Kind bei

Besuchen der Eltern unwohl oder belastet fühlt oder es sogar Angst vor oder nach Besuchen hat. Wenn Sie ihm in solchen Fällen zeigen, dass es sich auf Sie verlassen kann und Sie ihm beistehen, wird dies zur Beruhigung des Kindes beitragen. Sobald problematische Situationen entstehen, sollten Sie sich Hilfe von außen suchen. Vor allem wenn das Kind oder Sie und andere Familienmitglieder direkt bedroht werden oder wenn die Eltern dem Kind oder wenn die Eltern drohen, das Kind aus Ihrer Familie zu holen, sollten Sie sich dringend an das Jugendamt wenden.

## Kinder brauchen ein dauerhaftes Zuhause

**Die Klärung des dauerhaften Verbleibs des Kindes soll so schnell wie möglich erfolgen.**

Oft ist es zunächst ungewiss, wie lange die Eltern nicht selbst für das Kind sorgen können. Da ein Kind für seine gesunde Entwicklung ein dauerhaftes Zuhause braucht, mit Menschen, die sich zuverlässig und beständig um es kümmern, sollte diese Frage möglichst schnell mit den Eltern des Kindes geklärt werden. Wenn diese Klärung über längere Zeit

immer weiter aufgeschoben wird, ist dies, vor allem für das Kind, aber auch für die Eltern und für Sie selbst, eine große Belastung. (Wenn das Kind vom Jugendamt als „Hilfe zur Erziehung“ bei Ihnen untergebracht ist, ist es die Aufgabe des Amtes zusammen mit den beteiligten Personen den dauerhaften Verbleib des Kindes zu klären.)

Sofern das Kind von vornherein nur für einen befristeten Zeitraum bei Ihnen bleiben soll, muss es dieses natürlich wissen und auch, was nachher auf es zukommen wird. In solchen Fällen sollten Sie darum bemüht sein, dass das Kind den Kontakt zu seiner alten Umgebung nicht verliert und – wenn es zu den Eltern zurückkehren soll – dass es auch in der Trennungszeit regelmäßigen Kontakt zu ihnen hat.

**Das Kind bindet sich an seine Pflegeeltern.**

Bei der Planung der Dauer des Aufenthalts des Kindes bei Ihnen sollten Sie noch folgendes bedenken: Für ein Kind ist Zeit etwas anderes als für Erwachsene. Was für uns kurz ist, zum Beispiel ein Jahr, kann für ein Kind sehr lang sein

– besonders wenn es sich um ein kleines Kind handelt. Bereits in einem solchen Zeitraum kann sich das Kind schon so stark an Sie binden, dass es sich nie wieder von Ihnen trennen möchte und tatsächlich durch eine Trennung von Ihnen in seiner Entwicklung gestört würde. Dies sollten Sie auch mit den Eltern des Kindes besprechen und mit ihnen gemeinsam überlegen, ob eine Rückkehr wirklich möglich sein wird und – wenn ja – wie sie gut vorbereitet werden kann.

## Warum Kinder nicht dankbar sind und Sie keine Dankbarkeit erwarten sollten

Kinder sind einfach Kinder. Sie möchten, dass es ihnen gut geht und dass ihre Bedürfnisse befriedigt werden. Das erwarten sie einfach von den Personen, die für sie sorgen. Sie haben einen Anspruch, entsprechend Ihrem Alter versorgt zu werden. Der Gedanke, dass dies für die sie Umsorgenden mit Kosten, Kraft und Sorgen verbunden ist, ist Kindern fremd. Fremd ist ihnen deshalb auch der Gedanke, dass man Dankbarkeit von ihnen erwarten könnte.

**Kinder erwarten – zu Recht – dass sie versorgt werden.**

Wenn man dies weiß, wird man vom Kind – egal, was man selbst alles entbehren muss – auch keine Dankbarkeit erwarten. Wenn man die Sicht des Kindes anerkannt hat, weiß man, dass es Anspruch auf eine gute ‚Umsorgung‘ hat. Wie sollte es anders glücklich und zufrieden werden?

**Keine Dankbarkeit erwarten.**

Deswegen vermeiden Sie bitte, dem Kind zu sagen, was Sie alles für es tun. Denn solche Äußerungen werden ihm Schuldgefühle machen und diese behindern das Kind darin, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln. Wenn das Kind größer und ‚reifer‘ geworden ist, wird es wissen, was es Ihnen verdankt und es Ihnen sagen können.

## Warum es für Kinder schwierig ist, keine „richtigen“ Eltern zu haben und warum man nicht so tun sollte, „als ob“

Klar, Sie kümmern sich um das Kind, „als ob“ es Ihr eigenes Kind wäre. Sie tun alles für das Kind. Und trotzdem ist es für das Kind anders. Das liegt daran, dass es eben ‚normal‘ ist, in einer ‚richtigen‘ Familie aufzuwachsen, mit ‚richtigen‘ Eltern oder jedenfalls einer ‚richtigen‘ Mutter. Bei allen Klassenkameraden ist es so. Warum nicht bei mir?

Was Sie bedenken sollten ist also: Ihr Kind wird – egal, wie gut Sie es umsorgen – sich dafür schämen, dass es nicht bei seinen Eltern leben kann. Einige Kinder versuchen dies sogar geheim zu halten. Das kann große Folgen für das Kind haben; zum Beispiel die, dass es nie einen Klassenkameraden einlädt, damit es nicht raus kommt. Wenn Kinder aber ein Geheimnis hüten müssen, wird es sie verunsichern und daran hindern, glücklich zu werden.

**Kinder schämen sich, nicht bei ihren Eltern zu leben.**

Zu diesem Punkt gehört, dass Sie sich vom Kind nie ‚falsch‘ ansprechen lassen sollten. Sie sind die „Oma“, die „Tante“ oder einfach die „Petra“. Sie sind aber nicht „Mutti“ oder „Vati“. Und wenn das Kind von sich aus diese Anrede benutzt

**Offenheit und ‚Stehen‘ zum Leben als Pflegefamilie.**

zen will sollten Sie sagen, dass Sie es lieber haben, wenn es Sie richtig anspricht. Auf längere Sicht bringt die falsche Anrede Verwirrung in das Leben des Kindes.

## Wenn das Kind in die Pubertät kommt ...

**Das Kind beginnt, sich mit seiner ‚schwierigen‘ Situation auseinanderzusetzen.**

Oft entsteht eine schwierige Situation, wenn das Kind in die Pubertät kommt. Das Kind fängt an, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen. Die Gleichaltrigen bekommen eine große Bedeutung. Das Kind wird seinen Angehörigen gegenüber ‚aufsässiger‘. Dies ist in der Pubertät - beim „Erwachsen“ werden - völlig normal. Für Sie könnte diese Zeit beson-

ders schwierig werden, weil das Kind jetzt auch verstärkt damit beginnt, sich mit seiner „besonderen Situation“ auseinanderzusetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Kind Ihnen Vorwürfe macht, sie sogar beschimpft oder gar damit droht, sie zu verlassen. Sie sollten sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen und wissen, dass auch Jugendliche in der Pubertät noch die gleichmäßige Zuwendung von Erwachsenen brauchen und wollen.

Wenn Sie allerdings das Gefühl haben, dass es einfach zu schlimm wird, dann sollten Sie sich von Fachleuten beraten lassen. Es kann auch die Situation entstehen, dass jetzt eine Trennung vom Kind notwendig wird. In einem solchen Fall ist es gut, wenn diese so vorbereitet wird, dass darüber die Beziehung zu dem Jugendlichen nicht abgebrochen wird. Auch wenn der Jugendliche jetzt zum Beispiel in einer betreuten Jugendwohngemeinschaft lebt – was nur mit Hilfe des Jugendamtes möglich ist – wird er Sie weiterhin brauchen. Oft hilft schon ein kleiner Abstand, um alles wieder ins Lot zu bringen.

## Unterstützungsangebote

**Nehmen Sie Hilfe in Anspruch. Sie steht Ihnen zu!**

Wir haben jetzt vielfach darauf hingewiesen: Kinder, die nicht mehr bei Ihren Eltern leben können, haben häufig Probleme und Schwierigkeiten mit sich oder ihrer Umwelt, die nicht einfach so in der Familie gelöst werden können. Scheuen Sie sich deshalb nicht, Hilfe von Ämtern und Ein-

richtungen in Anspruch zu nehmen, deren berufliche Aufgabe es ist, sich um solche Probleme zu kümmern.

Die wichtigsten Ansprechpartner, auch für Sie als Verwandte des Kindes, sind immer die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes und die Fachkräfte des Freien Trägers, die Sie betreuen. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes werden mit Ihnen zusammen überlegen, was das Beste für das Kind ist und auch, welche Unterstützung Sie brauchen, damit Sie die Sorge für das Kind übernehmen können.

In Nürnberg gibt es darüber hinaus Gruppenangebote, Fortbildungen und Seminare die Sie und/oder die Kinder/Jugendlichen besuchen können.

Die aktuellen Angebote finden Sie im Internet unter:

[www.nuernberg.de/internet/jugendamt/vollzeitpflege](http://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/vollzeitpflege)

Es sollte Ihnen allerdings auch klar sein, dass es Aufgabe der Jugendämter ist, die beste Lösung für ein Kind zu finden. Vielleicht haben Sie dazu eine andere Meinung als das Jugendamt. Sie können darauf bestehen, dass man Ihre Meinung hört, aber Sie sollten auch die Gegenmeinung anhören. Suchen Sie gemeinsam nach einer Lösung, die für das Kind die Beste ist. Dies ist der Auftrag des Jugendamtes und dies ist auch Ihr Grund, sich für das Kind ins Zeug zu legen.

Außer im Jugendamt kann man sich auch an anderen Stellen Hilfe und Unterstützung holen, zum Beispiel bei den Erziehungsberatungsstellen. Dort wird man Ihnen vertraulichen Rat geben und Sie und das Kind darin unterstützen, mit schwierigen Situationen besser zurechtzukommen. Pflegefamilien werden bei den Erziehungsberatungsstellen vorrangig behandelt.

„Erste Hilfe“ wird auch von Ihrem Kinderarzt kommen. Er wird Ihnen auch weitere nützliche Adressen nennen könne , wenn das Kind physische oder psychische Probleme hat.

Eine andere wichtige Quelle für Hilfe und Unterstützung sind Pflegeelternvereine, die es allerdings nicht in jedem Ort gibt (das Jugendamt kann Ihnen dazu Auskunft geben).

**Pflegeelternvereine sind ein Ort der Hilfestellung.**

In solchen Vereinen helfen sich Pflegeeltern gegenseitig.

Meistens werden zu bestimmten Fragen Vorträge angeboten und Tipps, auch rechtlicher und finanzieller Art, gegeben. In vielen solchen Vereinen gibt es ferner Gruppen für Pflegeeltern und gesellige Veranstaltungen für Pflegeeltern und Pflegekinder.

In Nürnberg und Umgebung können Sie sich an den Pfad für Kinder wenden:

[www.pflegeeltern-nuernberg-fuerth.de](http://www.pflegeeltern-nuernberg-fuerth.de)

Aber noch mal: Die wichtigsten Personen für die Hilfe im Alltag sind natürlich gute Freunde, Nachbarn, andere Verwandte und manchmal die Eltern des Kindes. Wenn Sie zu solchen Personen guten Kontakt halten und Sie sich ihnen mit Ihren Sorgen öffnen, werden Sie es viel leichter haben, als wenn Sie alles alleine machen wollen und alles mit sich selbst abmachen.

# Zum Schluss

Wenn Sie diesen Ratgeber gelesen haben, sind Sie vielleicht erschrocken, weil Sie denken, Sie hätten schon etwas falsch gemacht. Auch wenn Sie tatsächlich davon überzeugt sind, wäre es Unsinn, sich jetzt Vorwürfe zu machen. Niemand macht im Leben alles richtig und es gibt immer die Möglichkeit, etwas neu zu überdenken und zu korrigieren. Bei einigen Dingen könnte dies wirklich sinnvoll sein.

## Sagen Sie ihrem Kind die Wahrheit.

Wenn Ihr Kind zum Beispiel bisher nicht weiß, dass Sie gar nicht seine leiblichen Eltern sind oder wenn Sie das Kind zu sehr in Ihre eigenen Konflikte mit seinen Eltern hinein gezogen haben, dann sollten Sie überlegen, wie Sie dies ändern können. Das ist viel leichter gesagt als getan und wir wissen, dass viele Menschen Angst vor einem solchen Schritt haben. Diese ist nicht unbegründet. Denn wenn das Kind jetzt etwas erfährt, was es vorher nicht wusste, wird es zuerst schockiert sein und Ihnen vielleicht ernsthafte Vorwürfe machen. Trotzdem ist es aber immer noch besser, wenn das Kind von Ihnen die Wahrheit erfährt, als wenn sie ihm von anderen auf den Kopf zu gesagt wird.

Empfehlen möchten wir Ihnen für eine solche Lage zwei Dinge. Erstens: Die Ruhe bewahren und nichts übereilen. Und zweitens: Wenn Sie es nicht übers Herz bringen, mit dem Kind selbst in einer ruhigen Stunde über alles zu reden, dann holen Sie sich jemanden zur Hilfe. Das kann ein Fachmann, zum Beispiel einer Erziehungsberatungsstelle sein, aber auch eine Person, zu der sowohl Sie als auch das Kind Vertrauen haben.

Und ganz zum Schluss: Dass Sie sich um ein Kind aus ihrer Verwandtschaft kümmern oder kümmern wollen, ist etwas, was Anerkennung verdient und wofür Ihnen Gesellschaft und Staat dankbar sein sollten. Sie können Respekt und faire Entscheidungen verlangen.

# Anhang – Wichtige gesetzliche Bestimmungen für Pflegefamilien

## Bundeskinderschutzgesetz (Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII)

### § 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. [...]
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Der § 27 bildet die Voraussetzung für einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in der „Vollzeitpflege“ nach § 33 SGB VIII. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten; das sind entweder die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil oder – wenn den Eltern die Personensorge entzogen wurde – ein (Amts) Pfleger oder (Amts-)Vormund. Mit der Einfügung des Absatz 2a im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch Großeltern und andere Verwandte Hilfe zur Erziehung leisten können.

### § 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich

befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

Im § 36 wird noch einmal ausdrücklich die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und ggf. des Kindes oder Jugendlichen bei der Auswahl der Erziehungshilfe, auch bei der konkreten Auswahl der Pflegefamilie, betont. Im 2. Absatz wird auch ausgeführt, dass Personen, die das Kind tatsächlich betreuen, an der Fortschreibung des Hilfeplans zu beteiligen sind.

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. [...]

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. [...]

(3) [...]

(4) [...]

### § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Besonders bedeutsam für Sie ist der Abs. 2 des § 37: Sie haben unabhängig davon, ob Sie das Kind im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“ oder aufgrund einer privaten Vereinbarung mit den Eltern des Kindes betreuen, einen Rechtsan-

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll

durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

**spruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt in pädagogischen Fragen. Der Begriff „Unterstützung“ bezieht sich hier allerdings nicht auf finanzielle Unterstützungen. Im dritten Absatz sind auch Ihre Verpflichtungen benannt.**

- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers des öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend
- (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## **§ 39 Leistungen und Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

**Der § 39 regelt die Zahlung des Pflegegeldes, falls eine Vollzeitpflege nach § 33 eingerichtet wurde.**

Das Pflegegeld setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Zum einen aus den Kosten für den Unterhalt des Kindes und zum anderen aus den Kosten für die Erziehung und Betreuung des Kindes.

Die Höhe des Pflegegeldes ist je nach Alter und Bedarf des Pflegekindes aber auch nach Bundesland unterschiedlich.

Bei Verwandten in gerader Linie – also Großeltern oder Urgroßeltern – kann das Jugendamt die Kosten für den Unterhalt angemessen kürzen. Wie hoch eine angemessene Kürzung ausfallen darf, ist zur Zeit nicht einheitlich geregelt.

(2) [...]

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. [...] Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

## Weitere relevante Bestimmungen im Bundeskinderschutzgesetz

**§ 5 (Wunsch- und Wahlrecht bei der Art und Gestaltung der Hilfe)**

**§ 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)**

**§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)**

**§ 38 (Vermittlung des Jugendamtes bei der Ausübung der Personensorge)**

**§ 40 (Krankenhilfe)**

**§ 41 (Hilfe für junge Volljährige)**

**§ 44 (Keine Pflegeerlaubnis für Verwandte)**

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

## § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

## § 1632 Herausgabe des Kindes, Umgangsbestimmungen

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Die Personensorgeberechtigten, also die Eltern oder ggf. auch ein Amtspfleger/ Amtsvormund, haben jederzeit das Recht die „Herausgabe“ des Kindes von Ihnen zu verlangen. Wenn dies aber dem Wohl des Kindes widerspricht, kann das Familiengericht anordnen, dass das Kind bei Ihnen bleibt.

## §§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. [...]
- (2) [...]
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der Abs. 1 des § 1688 gibt Pflegepersonen bestimmte Rechte für die rechtliche Vertretung des Kindes in Alltagsgeschäften. Die Sorgeberechtigten und das Familiengericht können hierbei aber korrigierend eingreifen.

- (4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

## Weitere relevante Bestimmungen im BGB

**§ 1630 (Bestellung eines Pflegers, Familienpflege)**

**§ 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)**

**§ 1666a (Verhältnismäßigkeit beim Eingriff des Gerichts)**

**§ 1682 (Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen)**

**§ 1684 (Umgang des Kindes mit den Eltern)**

**§ 1685 (Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen)**

Andere eventuell bedeutsame Bestimmungen finden Sie im sozialgesetzbuch II (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) im „ 21 Abs. 3 (Mehrbedarf für Alleinerziehende) und im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII – Sozialhilfe) im § 19 Abs. 1 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und im § 30 Abs. 3 (Mehrbedarf für Alleinerziehende).

## Adressen

### Nürnberger Beratungs- und Unterstützungsdienste

Wenn Sie Rat und Hilfe suchen, können Sie sich an nachfolgende Stellen wenden. Bitte erfragen Sie die jeweiligen Sprechzeiten. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote sind kostenfrei.

### Beratung bei allgemeinen Fragen

#### **Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – Abteilung Allgemeiner Sozialdienst**

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) bietet ein regionalisiertes Angebot bürgernaher sozialer Dienstleistungen. Beratung, Information, Unterstützung Vermittlung und Antragstellung von Hilfen bei persönlichen, familiären, erzieherischen und wirtschaftlichen Fragen durch Diplom-Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Sie sind Ansprechpartner für Fragen der Verwandtenpflege und nehmen Anträge auf Hilfe zur Erziehung entgegen.

[www.nuernberg.de/internet/jugendamt/allgemeinersozialdienst.html](http://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/allgemeinersozialdienst.html)

### **Zentrale**

Dietzstraße 4  
90443 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-26 86

**Region 1 und 2** – (Gostenhof, Muggen-  
hof, Doos, Altstadt,  
St. Johannis, Wetzendorf, Knoblauchs-  
land)

Am Plärrer 10  
90429 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-81 12

**Region 3 und 4** – (Großreuth h. d. V.,  
Ziegelstein, Wöhrd, Zabo, Erlenstegen)

Rollnerstraße 11 a  
90408 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-81 10

**Region 5** – (Langwasser, Altenfurt,  
Fischbach)

Reinerzer Straße 8  
90473 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-81 02

**Region 6** – (Gibitzenhof, Südfriedhof)

Allersberger Straße 185  
90461 Nürnberg  
Gebäude A6/A7  
Telefon 09 11 / 2 31-82 46

**Region 7** – (Gleißhammer, Galgenhof)

Pillenreuther Straße 34  
90459 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-82 72

**Region 8** – (St. Leonhard, Schweinau)

Am Plärrer 10, 90429 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-81 30

**Region 9** – (Eibach, südliche Vororte)

Motterstraße 11  
90451 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-81 13

**Region 10** – (Betreuung minderjähriger  
Flüchtlinge)

Muggenhofer Straße 136  
90429 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-7 82 27

---

### **Fachstelle Vollzeitpflege**

Reutersbrunnenstraße 34  
90429 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31- 41 68, 2 31-41 00, 2 31-81 08  
Fax 09 11 / 2 31-22 50

[www.nuernberg.de/internet/jugendamt/vollzeitpflege](http://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/vollzeitpflege)

## **Beratung bei allgemeinen Fragen – freie Träger**

### **Rummelsberger Dienste für junge Menschen**

Fachdienst Vollzeitpflege  
Fenitzerstraße 48  
90489 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 580 79-810  
Fax 09 11 / 580 79-811

[www.jugendhilfe-rummelsberg.de](http://www.jugendhilfe-rummelsberg.de)

### **SOS- Jugendhilfen, Nürnberg-Fürth-Erlangen**

Fachdienst Vollzeitpflege

Schweinauer Hauptstraße 29

90441 Nürnberg

Telefon 09 11 / 929 83-0

Fax 09 11 / 929 83-43

[www.Jh-nuernberg@sos-kinderdorf.de](mailto:www.Jh-nuernberg@sos-kinderdorf.de)

### **Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**

Adoptions- und Pflegekinderdienst

Leyherstraße 31-33

90431 Nürnberg

Telefon 09 11 / 310 78-0

Fax 09 11 / 310 78-20

[www.skf-nuernberg.de](http://www.skf-nuernberg.de)

### **PFAD für KINDER-Nürnberg/Fürth e.V.**

Personen, die ein Vollzeitpflege-, Wochenpflege- oder Verwandtschaftspflegeverhältnis eingehen möchten oder schon eingegangen sind, können sich an den PFAD für KINDER-Nürnberg/Fürth e.V. mit ihrem Anliegen wenden. Sie werden sowohl im Vorfeld, als auch bei bereits laufenden Pflegeverhältnissen beraten und soweit als möglich unterstützt. Zudem werden Weiterbildungsmaßnahmen zu pflegekinder-spezifischen Themen angeboten.

90519 Oberasbach

Postfach 11 19

Telefon 09 11 / 69 98 51 40

[www.pflegeeltern-nuernberg-fuerth.de](http://www.pflegeeltern-nuernberg-fuerth.de)

## **Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt**

### **Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt**

Frauentorgraben 17

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 13

[www.nuernberg.de/internet/sozialamt](http://www.nuernberg.de/internet/sozialamt)

## Beratung bei erzieherischen Fragen

**Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt  
Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

[www.erziehungsberatung.nuernberg.de](http://www.erziehungsberatung.nuernberg.de)

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Fürreuthweg 95  
90451 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 64 40 49

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Johannisstraße 58  
90419 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-38 86 / 2 31- 38 87

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Schoppershofstraße 25  
90489 Nürnberg  
09 11 / 2 31-29 85, 2 31-33 85

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Philipp-Koerber-Weg 2  
90439 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-2 30 50

**Stadtmission Nürnberg, Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung**

Beratung, Diagnostik und therapeutische Hilfen für Kinder und Erwachsene bei Schwierigkeiten in Familie, Kindergarten, Schule, Beruf und im sozialen Umfeld.

Pilotystraße 15  
90408 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 35 24 00  
[eb@stadtmission-nuernberg.de](mailto:eb@stadtmission-nuernberg.de)

**Caritasverband Nürnberg e. V., Psychologische Beratung für Eltern,  
Kinder und Jugendliche**

Die Erziehungsberatungsstelle bietet kostenlose und vertrauliche Hilfe für alle Ratsuchenden an, die direkt oder indirekt für das Wohl von Kindern zu sorgen haben. Eltern, Alleinerziehende, Stiefeltern und Pflegeeltern, Angehörige psychosozialer Berufe sowie Kinder und Jugendliche selbst. Darüber hinaus wird auch Paarberatung und psychotherapeutische Hilfe im Einzelfall für Kinder und Eltern angeboten.

Tucherstraße 15  
90403 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 235 42 41  
Fax 09 11 / 235 42 39  
erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de

### **Caritasverband der Diözese Eichstätt, Psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Diagnostik, Beratung und Therapie bei Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen. Vermittlung an Spezialeinrichtungen. Auch Eltern- und Erziehertraining, Vortragstätigkeit usw.

Giesbertsstraße 67 b  
90473 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 800 11 09  
erziehungsberatung@caritas-nuernberg-sued.de

## **Beratung bei Fragen zur Tagespflege**

### **fmf FamilienBüro gGmbH**

Das Angebot der fmf FamilienBüro gGmbH umfasst die Unterstützung von Eltern bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten. Sie informiert und berät Eltern, die eine Kinderbetreuungsmöglichkeit suchen und vermittelt nach Bedarf qualifizierte Tagespflegepersonen vorwiegend für die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Zudem bereitet das fmf FamilienBüro Tagespflegepersonen auf die Tätigkeit vor, führt Vorbereitungskurse, Schulung und begleitende Fortbildungen für die bereits tätigen Tagespflegepersonen durch. Es besteht eine enge Kooperation mit dem Jugendamt Nürnberg.

Bahnhofstraße 1  
90547 Stein  
Telefon 09 11 / 25 52 29-0  
Fax 09 11 / 25 52 29 11  
info@fmf-familienbuero.de

### **Kinderhaus Nürnberg e.V., Tagespflegebörse Nürnberg**

Die Tagespflegebörse Nürnberg vermittelt Tagesmütter und Tagesväter. Sie informiert und berät Eltern und Tageseltern zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege. Durch verschiedene Qualifizierungsangebote können Tageseltern auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorbereitet werden und ihre Betreuungserfahrungen vertiefen.

Weitere Angebote:

Im Rahmen des Projektes „Zu Hause Gesund Werden“ werden Not-Tagesmütter, die kranke Kinder im elterlichen Haushalt betreuen, vermittelt.

Im Rahmen des Projektes „Senioren betreuen Kinder“ werden engagierte Seniorinnen, die Kinder stundenweise betreuen, vermittelt.

Maxfeldstraße 23  
90409 Nürnberg

Telefon 09 11/ 35 39 36

Fax 09 11/ 9 37 52 54

info@tagespflegeboerse.de

## Beratung bei Fragen zum Kindergeld

### Familienkasse Bayern

Internet [www.kindergeld.org/familienkassen/bayern.html](http://www.kindergeld.org/familienkassen/bayern.html)

### Familienkasse Nürnberg

Internet [www.kindergeld.org/familienkassen/bayern/nuernberg.html](http://www.kindergeld.org/familienkassen/bayern/nuernberg.html)

## Beratung bei Fragen zu Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II

**ARGE Nürnberg** (Arbeitsgemeinschaft der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit Nürnberg)

Seit 1. Januar 2005 gibt es Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Neben Dienstleistungen und Sachleistungen gehören dazu insbesondere Arbeitslosengeld II (Alg II) und Sozialgeld (SG). In diesen beiden Leistungen sind die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengeführt. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind; Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten, sofern sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen.

### Erstanlaufstelle für Neukunden

#### Standort Mitte

Richard-Wagner-Platz 5  
90443 Nürnberg

Telefon 01 80-10 02 67 30 39 67

#### Standort Süd

Platenstraße 46  
90441 Nürnberg

Telefon 01 80-10 02 67 35 00 00

### Dienstleistungszentrum U 25

Sandstraße 22-24  
90443 Nürnberg

Telefon 01 80-10 02 67 35 30 00

#### Standort West

Nicolaistraße 14  
90429 Nürnberg

Telefon 01 80-10 02 67 35 20 00

#### Standort Nord

Fichtestraße 45  
90489 Nürnberg

Telefon 01 80-10 02 67 35 10 00



### **Kontakt und Bestelladresse:**

Stadt Nürnberg  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt  
Kinder- und Jugendhilfezentrum  
Fachstelle Vollzeitpflege  
Reutersbrunnenstraße 34  
90429 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 2 31-41 68  
[www.pflegekinder.nuernberg.de](http://www.pflegekinder.nuernberg.de)